

Für das Nachschlagewerk!	ja (i)
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	nein

164

Gesetz: AHK Ges. Nr. 63 vom 31.8.1951 §§ 1,3;
ZPO § 173

Leitsätze:

Für die Klage eines in der CSR enteigneten Deutschen auf Ruhegeld gegen die deutsche Zweigniederlassung einer zwangsverstaatlichten tschechoslowakischen Aktiengesellschaft ist die deutsche Gerichtsbarkeit nach AHK Ges. Nr. 63 nicht ausgeschlossen. Dem Geschäftsführer der Zweigniederlassung kann nach § 173 ZPO die Klage zugestellt werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 499/56

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1958

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



AZR 499/56
Sa 5/56 (III Sa 98/55)
Baden-Württemberg (Stuttgart)

164

Erkündet
28. Oktober 1958

Im Namen des Volkes!

z. Weinrich,
Verwaltungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

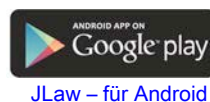
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Oktober 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hansen und Fink für Recht erkannt:

Auf die Revision der ~~Beklagten~~ ^{Kläger} wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - V. Kammer - vom 30. April 1956 - V Sa 5/56 (III Sa 98/55) - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Erblasser der Kläger war 34 Jahre lang in den Diensten der P. AG () tätig gewesen, zuletzt als leitender Direktor des zur P. AG gehörenden Edelstahlwerks K. Als er zum 31. März 1942 in den Ruhestand trat, versprach ihm die P. AG, ihm vom 1. April 1942 ab zusätzlich zu der ihm von dem eine selbstständige juristische Person bildenden Pensionsinstitut der P. AG zustehenden Pension noch einen Zuschuß aus Mitteln des Unternehmens in solcher Höhe zu zahlen, daß insgesamt seine monatlichen Ruhegeldbezüge 1.250,- RM betragen sollten, und gegebenenfalls an die Witwe einen Zuschuß in solcher Höhe zu zahlen, daß deren Witwenpension insgesamt 625,- RM betragen würde. Da seine Bezüge aus dem Pensionsinstitut der P. AG monatlich 7.067 tschechische Kronen = 706,70 RM ausmachten, zahlte ihm die P. AG noch einen monatlichen Zuschuß im Werte von 543,30 RM. Diesen Zuschuß erhielt er bis zum Zusammenbruch. Im Herbst 1946 wurde er aus der Tschechoslowakei ausgewiesen und lebte sodann in E. 1.

Von dem am 27. Oktober 1945 in Kraft getretenen tschechoslowakischen Dekret vom 24. Oktober 1945 über die Verstaatlichung der Schwer- und Großindustrie wurde auch die P. AG betroffen.

Durch das am 30. Oktober 1945 in Kraft getretene tschechoslowakische Dekret vom 25. Oktober 1945 wurde zu Gunsten des tschechischen Staates das Eigentum der Deutschen enteignet. Daß der Erblasser der Kläger als Deutscher hierunter falle, ist in einem dem Erblasser nach seiner Ausweisung öffentlich zugestellten Enteignungsbescheid des Bezirks-Nationalausschusses vom 5. November 1946 ausgesprochen worden.

Die P. AG () hat eine im Handelsregister von S. eingetragene Zweigniederlassung in S. .

An diese Zweigniederlassung, die über ein größeres Guthaben bei der R. -Bank AG, Filiale B. verfügt, wandte sich der Erblasser der Kläger wegen Zahlung



des ihm von der P... AG zugesagten Ruhegeldzuschusses. Diese verweigerte jedoch die Zahlung. Er erhob daraufhin Klage gegen die P... AG, Zweigniederlassung S... die dem Geschäftsführer H... K... zugestellt wurde.

Im Laufe des ersten Rechtszuges verstarb der Erblasser der Kläger. Seine Erben, nämlich seine Witwe, die ihn zu 1/4 und seine beiden Kinder, die ihn zu je 3/8 beerbt haben, haben den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger den Betrag von 37.324,70 DM und an die Witwe eine laufende Rente von 271,65 DM zu zahlen.

Die Beklagte bezweifelt die Ordnungsmäßigkeit der Klagezustellung sowie die deutsche Gerichtsbarkeit.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die deutsche Gerichtsbarkeit verneint und hat mit dieser Begründung die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte die Zurückweisung begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die gegen die P... AG, Zweigniederlassung S... gerichtete Klage als ordnungsmäßig zugestellt angesehen. Es hat angenommen, daß das Nationalisierungsdekret vom 24. Oktober 1945 die Rechtspersönlichkeit der P... AG (I...) vernichtet habe, daß aber ihre S... Zweigniederlassung hiervon nicht erfaßt worden sei. Diese Zweigniederlassung könne nur von den Vorstandsmitgliedern, die bis zur Nationalisierung im Amte waren, vertreten werden; diese seien aber unbekannt. Die Zweigniederlassung habe jedoch in der Person des Geschäftsführers Krings einen Repräsentanten, der - was die Beklagte selbst nicht in Zweifel ziehe - befugt sei, die Zweigniederlassung zu vertreten. Da diesem die Klageschrift zugegangen sei, sei die Klage ordnungsmäßig zugestellt worden.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts war zwar



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

So verdient die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Rechtspersönlichkeit der P[REDACTED] AG durch das tschechische Dekret vom 24. Oktober 1945 vernichtet worden sei, keine Zustimmung. Vielmehr ist von dem durch die allgemeine Verweisung des Urteils auf die Schriftsätze der Parteien mit in Bezug genommenen Schriftsatz der Beklagten vom 20. Januar 1956 und dem mit diesem Schriftsatz überreichten Auszug aus dem Handelsregister Prag vom 11. Januar 1956 auszugehen. Aus diesem ergibt sich, daß die P[REDACTED] AG als juristische Person trotz des Dekrets vom 24. Oktober 1945 weiter bestehen geblieben und nur als solche unter Nationalverwaltung gestellt worden ist, wodurch sich bei ihr die ebenfalls im Handelsregister eingetragenen Vertretungsverhältnisse geändert haben.

Gleichwohl ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß mit der Nationalisierung der P[REDACTED] AG in Prag eine rechtliche Verselbständigung des außerhalb der CSR gelegenen Vermögens eingetreten ist. Die Nationalisierung der P[REDACTED] AG Prag war, wie in dem vom Arbeitsgericht eingeholten Gutachten des Max-Planck-Instituts zur Überzeugung des Senats nachgewiesen ist, eine konfiskatorische Maßnahme. Als solche ist sie einem allgemein gültigen Grundsatz des Internationalen Privatrechts und Internationalen Verwaltungsrechts entsprechend nur in den Grenzen des konfiszierenden Staates anzuerkennen, jenseits aber nicht. Das führt, wenn das enteignete Vermögen einer juristischen Person gehört hatte, notwendigerweise zu einer als Rechtsfigur des Internationalen Rechts anerkannten Spaltung der juristischen Person (Spaltungstheorie). Im Enteignungsland wird die juristische Person von der neuen Staatsverwaltung vertreten. Außerhalb des Enteignungslandes gilt sie in allen Ländern, in denen sie Vermögen hat, als noch in alter Form fortbestehend (vgl. BGH 25, 134, 143; Seidl-Hohenveldern in RdiW 57, 179 ff.; Kegel in Soergel, Komm. z. BGB, Vorbem. vor § 7 Anm. VI, S. 76; Kegel, Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrechts S. 33; Beitzke, Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft, Festschrift für Hermann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Janssen; Bezirksgericht Zürich RdiW 58, 80; Dänisches Landgericht, RdiW 57, 165; übrigens schon das Reichsgericht für die in Elsass-Lothringen vom französischen Staate liquidierten Gesellschaften, RGZ 107, 94).

Ob das auch zu gelten hat, wenn im Enteignungsland selbst die juristische Person durch Staatsakt vernichtet worden ist (so BGH 25, 134, 143; Kegel, aaO), wobei man dann zu der Figur eines sogenannten hinkenden Status kommen würde, wie man ihn bei der natürlichen Person in den Fällen kennt, in denen die von einem Staate vorgenommene Todeserklärung, Volljährigkeitserklärung oder Scheidung in einem anderen Staate nicht anerkannt wird, kann hier dahingestellt bleiben, da die P. AG in als juristische Person bestehen geblieben ist.

Die Anerkennung der sogenannten Spaltungstheorie führt notwendigerweise zu einer Verselbständigung der außerhalb des enteignenden Staates gelegenen Zweigniederlassung. In dieser setzt sich die im Enteignungsland enteignete Aktiengesellschaft in alter Form fort, wobei es ihr freisteht, in Liquidation zu gehen oder sich werbend fortzusetzen und sich dafür eine neue Organisation zu schaffen.

Die Klage ist somit zutreffend gegen die P. AG Zweigniederlassung S. gerichtet und in Stuttgart erhoben, da die in § 21 ZPO enthaltene Beschränkung auf Klagen aus dem Geschäftsbereich der Niederlassung für die inländische Niederlassung einer ausländischen Handelsgesellschaft nicht gilt (vgl. Wieczorek, § 21 B III a).

Dieser Zweigniederlassung ist auch die Klage zu Händen ihres Geschäftsführers K. gültig zugestellt worden. Dieser ist zwar entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht der gesetzliche Vertreter der P. AG (Prag), Zweigniederlassung S.. Es muß zwischen der Befugnis zur Prozeßführung einerseits und der Befugnis zur Entgegennahme von Zustellungen andererseits unterschieden werden. Gesetzliche Vertreter sind lediglich diejenigen Vorstandsmitglieder, die bis zur Nationalisierung im Amt waren oder von einer Generalversammlung der alten Aktionäre



bestellt worden sind, gegebenenfalls ein Liquidator oder ein vom Gericht eingesetzter Pfleger. Wohl aber konnte die Klage dem Geschäftsführer K. [REDACTED] wirksam für die Zweigniederlassung zugestellt werden; denn er hat nach den tatsächlichen das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Geschäftsführungsbefugnis für die S. [REDACTED] Zweigniederlassung. Damit ist er für das Sondervermögen der Zweigniederlassung als Generalbevollmächtigter im Sinne des § 173 ZPO anzusehen und war zur Entgegennahme der Zustellung befugt (vgl. RGZ 69,301).

II. Wenn hiernach im Ergebnis dem Landesarbeitsgericht bei der Bejahung der Klagezustellung zuzustimmen war, so konnte dem Landesarbeitsgericht in der Ablehnung der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat den Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit aus dem Gesetz der AHK Nr. 63 vom 31. August 1951 gefolgert. Nach diesem Gesetz ist u.a. die Erhebung von Klagen vor deutschen Gerichten unzulässig, deren Gegenstand in einem Staate, der der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 beigetreten ist, belegen war und von diesem als im deutschen Eigentum stehend in Verfolg von Maßnahmen liquidiert worden ist, die dieser Staat im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Deutschland getroffen hat.

Durch dieses Gesetz ist den deutschen Gerichten die Befugnis entzogen worden, derartige gegen deutsches Vermögen gerichtete Liquidationsmaßnahmen ausländischer der UN-Erklärung beigetretener Staaten auf ihre Rechtmässigkeit oder auf ihre Übereinstimmung mit dem ordre public nachzuprüfen. Nicht aber ist den deutschen Gerichten die Befugnis genommen zu prüfen, wieweit die Liquidationsmaßnahmen reichen und ob der Gegenstand einer vor ihm angebrachten Klage von der ausländischen Liquidationsmaßnahme ergriffen worden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die hier geltend gemachte Ruhegeldforderung des Erblassers sei in [REDACTED] als dem Sitz der P. [REDACTED] AG belegen gewesen; sie



sei als Forderung eines Deutschen dem Erblasser durch das tschechoslowakische Dekret vom 25. Oktober 1945 enteignet worden; bei dieser Enteignung habe es sich um Maßnahmen gehandelt, die die CSR, ein der UN-Erklärung beigetretener Staat, im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Deutschland ergriffen habe.

Dem vermochte der Senat im Ergebnis nicht zuzustimmen. Zwar wird man mit dem BGH (vgl. BGH 8, 378) trotz der von Seidl-Hohenveldern (NJW 53, 1389) geäußerten Bedenken in dem tschechoslowakischen Dekret vom 25. Oktober 1945 ein Enteignungsgesetz zu sehen haben, das im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Deutschland erlassen worden ist.

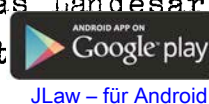
Nun wird aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der erkennende Senat anschließt, eine Enteignung nicht schon durch das die Enteignung anordnende Gesetz vollzogen; es muß vielmehr noch ein sichtbarer Vollzug hinzukommen, bei beweglichen Sachen die Wegnahme, bei Grundstücken die Wegnahme und Umbuchung im Grundbuch, und bei Forderungen die Übertragung der Forderung auf einen neuen Gläubiger (vgl. BGH 23, 334). Daran fehlt es hier bezüglich der Ruhegeldforderung. Denn in dem das Dekret vom 25. Oktober 1945 auf den Erblasser der Kläger anwenden den Enteignungsbeschluß des Bezirksnationalausschusses vom 5. November 1946 sind nur die Grundstücke des Erblassers aufgeführt worden und deren Umschreibung im Grundbuch auf den tschechischen Staat angeordnet; seine Ruhegeldforderung hingegen ist hierin nicht genannt, insbesondere ist sie keinem neuen Gläubiger übertragen worden.

Das Landesarbeitsgericht meint nun, eine solche Maßnahme hätte hier unterbleiben können, weil in der Person des tschechischen Staates, der dem Erblasser das Ruhegeld entzogen und gleichzeitig die Schuldnerin dieses Ruhegeldes verstaatlicht habe, eine Art Konfusion eingetreten sei.

Dem wird man für das Gebiet der CSR zustimmen können, weil es hier in der Tat zu einer Art Konfusion gekommen ist, jedoch nicht für die hier in Rede stehende Stutt-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



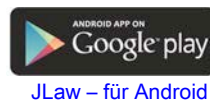
- 8 -

der P[REDACTED] AG übersehen. Vor der Nationalisierung der P[REDACTED] AG hatte der Erblasser eine einheitliche Forderung, für die ihm das gesamte Vermögen der P[REDACTED] AG, sowohl das in der CSR gelegene, wie das Vermögen der Zweigniederlassung in S[REDACTED] haftete. Mit dem 27. Oktober 1945, dem Inkrafttreten des Nationalisierungsdekrets vom 24. Oktober 1945, trat eine Spaltung in der Person des Schuldners ein, und zwar in einen der tschechischen Zwangsverstaatlichung unterliegenden Teil und einen davon nicht berührten Auslandsteil der P[REDACTED] AG, letzterer mit allen Auslandsrechten und den gesamten Verpflichtungen der P[REDACTED] AG belastet (vgl. Beitzke, aaO). Der Erblasser hatte also nunmehr einen Anspruch sowohl gegen die P[REDACTED] AG in [REDACTED] wie auch gegen die verselbständigte Zweigniederlassung in Stuttgart. Es haftete ihm, wie schon vorher, das in der CSR und in S[REDACTED] belegene Vermögen. Mit Inkrafttreten des Dekrets vom 25. Oktober 1945 am 30. Oktober 1945 verlor der Erblasser seinen Anspruch gegen die - inzwischen verstaatlichte - P[REDACTED] AG. Eines besonderen, sonst zur Vollendung der Enteignung von Forderungen erforderlichen Übergangs der Forderung auf einen neuen Gläubiger bedurfte es insoweit nicht, weil sich in der Person des tschechischen Staates eine Art Konfusion vollzog, indem er sowohl die Forderung dem Gläubiger entzog und den Schuldner verstaatlichte. Dagegen behielt der Erblasser trotz des Enteignungsdekrets vom 25. Oktober 1945 seinen schon mit Inkrafttreten des Dekrets vom 24. Oktober 1945 am 27. Oktober 1945 abgespaltenen Anspruch gegen die verselbständigte Stuttgarter Zweigniederlassung. Denn insoweit deckten sich in der Person des tschechischen Staates nicht Schuldner und Gläubiger, auch nicht wirtschaftlich gesehen. Damit fehlte es dann aber an dem zur vollendeten Enteignung einer Forderung gehörigen Übergang auf einen neuen Gläubiger oder auch nur eines erkennbaren Vollzuges (vgl. BGH 23, 334).

Gegen die Annahme einer wirksamen und vollzogenen Enteignung der Ruhegeldforderung des Erblassers der Kläger, soweit sie sich gegen die hier verklagte S[REDACTED] Zweig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

niederlassung richtete, sprechen auch noch andere international anerkannte Grundsätze des Internationalen Enteignungsrechts. Oberster Grundsatz des Internationalen Enteignungsrechts ist der, daß Enteignungsmaßnahmen eines Staates nur soweit anerkannt werden, als sie innerhalb der Grenzen dieses Staates wirken. Sind Sachen enteignet, die sich im Gebiete des enteignenden Staates zur Zeit der Enteignung befinden und sind sie dem bisherigen Eigentümer weggenommen, so bleibt diese Enteignung bestehen, auch wenn die Sachen nach ihrer Enteignung aus dem Enteignungsland verbracht werden (vgl. BGH 8, 378). Anders ist die Rechtslage bei Rechten. Sind Marken- und Warenzeichenrechte enteignet, so wirkt die Enteignung wegen des allgegenwärtigen Charakters dieser Rechte lediglich im Enteignungsland, dagegen nicht in allen übrigen Ländern. Forderungen sind zwar nicht wie Marken- und Warenzeichenrechte allgegenwärtig; sie sind aber auch nicht wie Sachen zu lokalisieren. Dadurch würde das immaterielle Wesen der Obligation verkannt werden (vgl. BGH 5, 35; Wengler, Die Belegenheit von Rechten in Festschrift der Juristischen Fakultät der Freien Universität zum 41. Juristentag). Man spricht zwar von der "Belegenheit" einer Forderung. Das ist nötig, soweit es sich darum handelt, die für die Forderung maßgebende Rechtsordnung festzustellen; enteignungsrechtlich aber ist die Verwendung des Begriffs "Belegenheit der Forderung" nicht unbedenklich. Denn vollstreckungsrechtlich, verwaltungsrechtlich und insbesondere enteignungsrechtlich kann eine Forderung sehr wohl in mehreren Staaten "belegen" sein (vgl. Beitzke, JZ 56, 673 ff.; Wengler, aaO; Kegel, aaO). In Wahrheit handelt es sich bei dem Begriff der Belegenheit einer Forderung nur um eine Hilfskonstruktion zur Veranschaulichung eines geistigen Vorgangs, die nicht dazu verführen darf, den grundlegenden Satz von der territorialen Beschränkung von Enteignungsakten zu durchlöchern. Das hat der Bundesgerichtshof in einem sehr ähnlich liegenden Fall (BGH 5, 35) entschieden. Diesen Ausführungen tritt der Senat bei, ebenso den vom



Bundesgerichtshof daraus gezogenen Folgerungen. Wenn also der im Schuldnerland enteignete Gläubiger noch einen außerhalb des Schuldnerlandes lebenden weiteren Schuldner hat oder auch nur eine außerhalb des Schuldnerlandes befindliche ihm haftende Vermögensmasse vorhanden ist, so ist insoweit seine Forderung dem Zugriff des enteignenden Staates entzogen (so BGH 5, 35).

Diese Grundsätze würden allerdings dann nicht gelten, wenn für den Schuldner die Gefahr der Doppelzahlung bestände, wenn er also sowohl von dem enteigneten früheren Gläubiger wie auch von einem neuen Gläubiger in Anspruch genommen werden könnte (BGH 12, 79). Eine solche Gefahr scheidet hier aus, da die Forderung des Erblassers einem neuen Anspruchsträger nicht übertragen worden ist.

Ergibt sich sonach, daß durch das am 30. Oktober 1945 in Kraft getretene tschechische Dekret vom 25. Oktober 1945 die Ruhegeldforderung der Kläger, soweit sie sich gegen die seit dem 27. Oktober 1945 verselbständigte, weil von der tschechischen Verstaatlichung nicht betroffene S. Zweigniederlassung richtet, nicht miterfaßt worden ist, so handelt es sich bei dieser abgespalteten Forderung nicht um einen unter das Gesetz 63 fallenden Vermögensgegenstand.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist hiermit gegeben.

Das die deutsche Gerichtsbarkeit leugnende, also sich sachlich nicht mit der Klage beschäftigende Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte somit aufgehoben werden.

Das Landesarbeitsgericht wird zunächst zu prüfen haben, ob die Beklagte ordnungsmäßig gesetzlich vertreten ist, ob also der alte Vorstand der Poldihütte AG noch besteht, ob etwa - abgeleitet von den alten Organen der P

AG () - der von der tschechischen Nationalisierung nicht betroffene außertschechische jetzt verselbständigte Teil der Aktiengesellschaft sich eine neue den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechende Organisation gegeben hat und ob notfalls eine Liquidation durchgeführt und ein Liquidator oder auch nur ein Abwesenheitspfleger bestellt werden müßte. Daß der Zweigniederlassung nach § 173 ZPO die Klage

gez. Dr. Berger Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder
Hansen Fink

